

BEKANNTMACHUNG

für

Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Theinfeld“ der Gemeinde Thundorf, Gemeindeteil Theinfeld, Landkreis Bad Kissingen

Der Gemeinderat Thundorf i. Ufr. Hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für zwei nebeneinanderliegende Sondergebiete „Photovoltaik“ in der Gemarkung Theinfeld beschlossen. Anlass hierfür ist die Absicht, eine insgesamt ca. 11,6 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Ziel der Planung ist die Förderung der Nutzung Klimaschutz dienender, regenerativen Energiequellen. Die Photovoltaik-Anlage entspricht damit dem landesplanerischen Ziel (Regionalplan), erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Die notwendigen Ausgleichsflächen werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgewiesen.

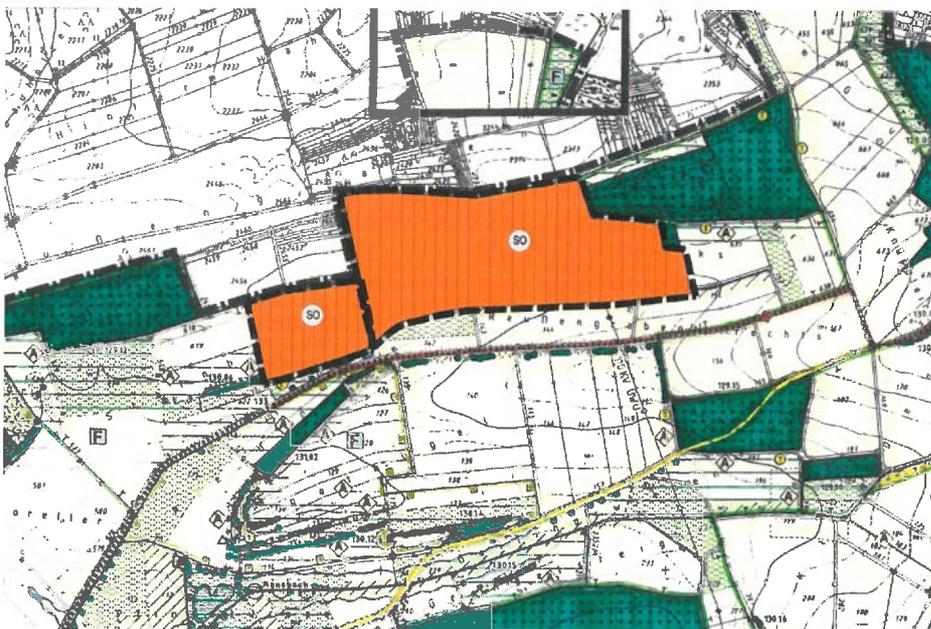
Zur Verwirklichung der städtebaulichen Ziele und zur Erlangung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, ist die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Theinfeld“ notwendig. Aus Gründen des Entwicklungsgebotes erfolgt im Parallelverfahren die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Thundorf.

Der ca. 11,6 ha große Änderungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf folgenden Grundstücken der Gemarkung Theinfeld:

Fl. Nr. 624, 625, 629-634 sowie den Wege Fl. Nr. 626.

Der Weg Fl. Nr. 628 ist nicht Bestandteil der Planung und trennt das Baugebiet somit in zwei Bereiche.

Die Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kann aus dem nachfolgenden Plan-ausschnitt entnommen werden:



Der Gemeinderat Thundorf hat den Bebauungsplan in der Sitzung am 26.09.2019 als Satzung beschlossen.

Der Entwurf für die 7. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, in der Fassung vom 27.06.2019, liegen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Marktplatz 1, 97711 Maßbach, während der allgemeinen Dienststunden aus.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und deren Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) sowie die Vorschriften über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

Maßbach, 27.01.2020

Thundorf


Klöffel
Erster Bürgermeister

